



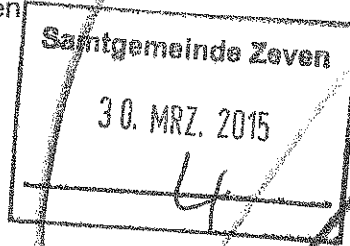
Anlage 1

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Gemeinde Heeslingen  
Postfach 1460

27394 Zeven



Bearbeitet von  
Herrn Rczeppa

Persönlich erreichbar unter  
E-Mail: Bernd.Rczeppa@arl-ig.niedersachsen.de  
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FB 4: 4.11

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL LG.17 - 20223/2 P 24

Durchwahl (0 41 31) 15 -  
13 24

Lüneburg  
24.03.2015

### **Ersatzneubau der bestehenden 220 kV-Leitung Stade-Landesbergen. Ihr Schreiben vom 11.2.2015**

Sehr geehrter Herr Neß,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.2.2015. Sie fragen darin nach den möglichen Gesundheitsgefährdungen, die mit der Aufrüstung der Stromleitung Stade-Landesbergen verbunden sind, und bitten um Mitteilung, ob zu diesem Themenbereich bereits Untersuchungen oder Erkenntnisse vorliegen. Sie fragen darüber hinaus nach, wie der Belang der Gesundheitsvorsorge im weiteren Planungsverfahren Berücksichtigung findet.

Grundsätzlich gehen von Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie Lärmemissionen aus. Diese Emissionen sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig (z.B. Stromstärke, Masthöhe und -form, Anzahl der Leiterseile, Umgebungstemperatur etc.). Zum Schutz der Gesundheit sind in der Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die auch kurzfristig nicht überschritten werden dürfen. 380-kV-Leitungen werden daher so geplant, dass bereits unterhalb der Stromleitung die in der Verordnung vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Es gibt eine Reihe von Studien und Untersuchungen, die sich mit den möglichen Auswirkungen von Höchstspannungsleitungen auf die Gesundheit befassen. Beispielhaft möchte ich hier auf eine Broschüre des Bundesamtes für Strahlenschutz (BFS) hinweisen, die einen guten Überblick über das Thema „Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung“ gibt. Ich füge Ihnen einen Ausdruck bei, Sie finden die Broschüre aber auch im Internet auf der Website des BFS. Wichtig erscheint mir die darin getroffene Aussage, dass „die elektrischen Feldstärken selbst in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsfreileitungen der höchsten Spannungsebene (in Deutschland 380kV) ... die festgelegten Grenzwerte für dauerhafte und kurzzeitige Immissionen ein[halten]“ (BFS 2014: 5).

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15.30 Uhr

Telefon  
(0 41 31) 15 - 0  
Telefax  
(0 41 31) 15 - 29 02

E-Mail  
Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de  
Internet  
www.arl-ig.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Unabhängig von den in der 26. BImSchV normierten Grenzwerten sind bei der Planung jedoch auch weitere raumordnerische Vorgaben zu beachten bzw. zu berücksichtigen, die einen weitaus höheren, vorsorglichen Schutz bewirken. Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm trifft hierzu folgende, verbindliche Vorgabe:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.“  
(LROP Abschnitt 4.2 Ziff. 07, Sätze 6 und 7).

Hierbei handelt es sich um ein so genanntes „Ziel der Raumordnung“, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden darf. Ergänzend hierzu ist auch für Wohngebäude außerhalb der Siedlungslagen – also z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit Wohnnutzung – im LROP ein Schutzabstand definiert:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.“ (LROP Abschnitt 4.2 Ziff. 07, Satz 12).

Bei diesem Plansatz handelt es sich um einen so genannten „Grundsatz der Raumordnung“. Ihm kommt bei der Planung von neuen Höchstspannungsleitungen ebenfalls ein hohes Gewicht zu, er kann jedoch im Rahmen der Abwägung auch überwunden werden.

Die Begründung zum LROP führt aus, warum in der niedersächsischen Raumordnung die oben genannten Abstände festgelegt wurden:

„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei. Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen und sich darin begründen, dass dadurch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht und eine dauerhafte, großräumig

ausgewogene Ordnung erreicht werden können (§ 1 Abs. 2 ROG).“

Niedersachsen verfügt damit in der Raumordnung über besonders hohe Schutzmaßstäbe für die Bevölkerung, da – über den reinen Gesundheitsschutz hinaus – auch die o.g. Abstände für den vorsorgenden Wohnumfeldschutz gelten. Selbst dann, wenn die 200-Meter-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Einzelfall nicht eingehalten werden können – etwa dann, wenn sich in einem Raum Hof an Hof reiht und keine „Lücke“ mit mehr als 400 Meter Breite besteht – ist davon auszugehen, dass sich durch die Neuplanung der Stromleitung Stade-Landesbergen für die Mehrzahl der Wohngebäude, die sich heute direkt unter oder in unmittelbarer Nähe zur 220-kV-Leitung befinden, eine deutliche Verbesserung der Situation ergeben wird.

Abschließend möchte ich noch kurz darauf eingehen, wie die Fragestellungen der Gesundheitsvorsorge im weiteren Planungsverfahren Berücksichtigung finden.


- Den ersten und wichtigsten Schritt zur Berücksichtigung des Gesundheitsbelangs stellt die Trassenfindung dar. Hier wird TenneT aufgefordert sein, in den Abschnitten der heutigen Stromleitung, wo die geltenden Schutzabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, nach verträglicheren Trassenführungen zu suchen, die einen besseren Wohnumfeldschutz gewährleisten. Das Ergebnis dieses Suchprozesses wird voraussichtlich im Herbst diesen Jahres vorliegen und dann zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet und – für einen Monat – auch in den Rathäusern der betreffenden Gemeinden ausgelegt. Begleitend hierzu plant TenneT außerdem Informationsveranstaltungen. Sie haben dann als Gemeinde ebenso wie ihre Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Für das Raumordnungsverfahren werden die Auswirkungen der geplanten Stromleitung auf das „Schutzgut Mensch“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung herausgearbeitet und dargestellt. Auch dieser Teil der Unterlagen wird veröffentlicht.
- Schließlich wird auch im späteren Planfeststellungsverfahren, bei dem es z.B. um Masthöhen und –standorte geht, eine vertiefte Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen, in der mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit darzustellen sind. Auch zu den Planfeststellungsunterlagen wird es eine öffentliche Beteiligung geben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften weiter geholfen zu haben.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Rzeppa